

EINKAUF- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Maschinenfabrik Herbert Meyer GmbH, Herbert-Meyer-Str. 1, 92444 Rötz
für den kaufmännischen Geschäftsverkehr
Gültig ab November 2004

Für unsere umseitig erteilte Bestellung gelten nur die nachfolgend aufgeführten Einkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Andere etwa in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltene Lieferbedingungen erkennen wir nicht an, falls nicht unsererseits ausdrücklich eine Gegenbestätigung vorliegt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung durch den Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 1 Auftragserteilung

- 1) Nur ordnungsgemäß unterzeichnete Aufträge sind für uns verbindlich.
- 2) Jeder Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen eingehend bei uns vom Lieferanten zu bestätigen. Bei verspäteter Bestätigung durch den Lieferanten sind wir berechtigt, den Auftrag zurückzuziehen.
- 3) Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gleich welcher Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 4) Durch die Annahme eines Auftrags gelten allein unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen als anerkannt. Etwaige Abweichungen in den Lieferungsbedingungen werden von uns nicht akzeptiert.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die auf unserer Bestellung eingesetzten Preise sind Festpreise. Erreichen wir höhere Stück- und Gewichtsmengen als ursprünglich vorgesehen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns die neuen günstigeren Mengenpreise und Nachlässe sofort zu bestätigen und gegebenenfalls Gutschrift nachzureichen.
- 2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir nach Rechnungseingang und Lieferung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto und nach 30 Tagen rein netto.

§ 3 Liefertermine

- 1) Die in unserer Bestellung vorgegebene Lieferzeit ist unbedingt einzuhalten.
- 2) Höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung o.ä. unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Lieferanten liegen, entlasten diesen, wenn er uns die entsprechenden Tatsachen unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat. Gleiches gilt, wenn derartige Ereignisse auf unserer Seite eintreten; es entfällt dann unsere Abnahme- und Zahlungsverpflichtung. Schadensersatzansprüche des Lieferers bestehen in diesem Fall nicht. Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer dieser Störung von der Zahlungs- und Abnahmeverpflichtung.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Eingangsprüfung

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend, falls der Lieferant nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung unsererseits hiergegen Widerspruch erhebt.

§ 5 Mängelrüge und Gewährleistung

- 1) Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB beschränkt sich auf offenkundige Mängel der gelieferten Waren. Ansonsten sind wir frühestens dann zur Mängelrüge verpflichtet, wenn die gelieferten Gegenstände vertragsgemäß von uns verwendet bzw. eingebaut werden und sich dann Mängel zeigen.
- 2) Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Diesbezüglich ist der Lieferant auf Aufforderung unsererseits verpflichtet, unverzüglich kostenlosen Ersatz für die mangelhafte Ware fracht- und spesenfrei zu liefern. In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wir sind berechtigt, nicht vorschriftsmäßig gelieferte bzw. mangelhafte Ware auch dann noch an den Lieferanten zurückzugeben bzw. diese zu rügen, wenn sich der entsprechende Mangel erst während der Be- oder Verarbeitung herausstellt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 4) Änderungen bezüglich Ausführung und Material sind ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis unzulässig; wir sind auch dann zur Rückgabe und Kostenbelastung berechtigt, falls diese Änderungen technisch veranlasst waren und unser vorheriges schriftliches Einverständnis nicht vorlag.
- 5) Wir behalten uns vor, evtl. weitergehende Ersatzansprüche unserer Kunden in entsprechendem Maße dem Lieferanten anzulasten, falls sich herausstellen sollte, dass ein Fremdbenutzungsteil Ursache einer besonderen Kundenreklamation ist, ohne dass es einer gesonderten Nachfristsetzung zur Nachbesserung durch uns bedarf.
- 6) Der Lieferant verpflichtet sich, uns insbesondere von Schadensersatzansprüchen aus Produkthaftung freizustellen, falls ein Schaden bei unserem Kunden durch eine Ware verursacht wurde, die wir vom Lieferanten erhalten haben und vertragsgemäß in unsere Maschinen bzw. Geräte eingebaut haben.

§ 6 Fracht, Verpackung und Versicherung

Lieferungen an uns haben grundsätzlich frei Fracht, Verpackung, Rollgeld und sonstiger Spesen an die angegebenen Werkanschriften zu erfolgen, es sei denn, dass diese Beförderung durch uns übernommen wird.

§ 7 Rechnung und Lieferschein

Die Rechnung ist unverzüglich nach Versand der Ware an uns zu senden. Rechnung und Lieferschein müssen sämtliche Bestellungs- und Auftragsdaten enthalten. Auf dem Lieferschein ist der Lieferumfang genau zu spezifizieren. Ein Lieferschein-Duplikat muss der Ware beigelegt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Abtretung

- 1) Eigentumsvorbehalte i.S.v. § 449 BGB können wir dann nicht anerkennen, wenn die von uns bestellten Waren im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes in unsere Erzeugnisse eingebaut bzw. verarbeitet werden.
- 2) Forderungen aus unseren Aufträgen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden; dies gilt auch für Vorauszessionen, verlängertem Eigentumsvorbehalt etc.

§ 9 Schutzrechte, Geschäftsgeheimnisse

- 1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung an uns bzw. durch die Verwertung der gelieferten Gegenstände durch uns keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von den Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 2) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 3) Von uns bei Anfragen oder Auftragserteilung gemachte Angaben sind vertraulich zu behandeln. Gegenstände die wir zusammen mit dem Lieferanten entwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden. Über Schutzrechtsanmeldungen ist eine Vereinbarung zu treffen.

§ 10 Fertigungsmittel

Modelle, Geschenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages übergeben, bleiben unser Eigentum. Diese Fertigungsmittel und Vervielfältigungen davon dürfen nur zur Durchführung unserer Aufträge benutzt werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages umgehend an uns zurückzugeben.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand Regensburg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 12 Allgemeines

- 1) Für alle derzeitigen und künftigen Geschäftsbeziehungen haben die oben stehenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich im konkreten Fall abgeändert oder ausgeschlossen sind. Hiermit verlieren sämtliche frühere, etwa anders lautende Zahlungs- und Einkaufsbedingungen unsererseits, ihre Gültigkeit.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Geltung der Bedingungen im übrigen und des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmung die gesetzliche Regelung.